

RS UVS Kärnten 1993/04/30 KUVS- 807-808/1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1993

Rechtssatz

Erläßt die Behörde innerhalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist (Verfolgungsverjährung) eine Strafverfügung, so wurde eine die Verjährung unterbrechende Verfolgungshandlung gesetzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at